

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

601
Eing. am: 12. NOV. 2016
i.A.: [Redacted]

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

**Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Planung
Postfach 1980
22809 Norderstedt**

**Fachdienst
61.00 - Kreisplanung**

**zuständig:
Cindy Hannemann**

Zimmer: 615 Haus: B

Telefon: 04551/951-514

Telefax: 04551/951-99817

E-Mail: cindy.hannemann@kreis-segeberg.de

Az.: 61.00.7

(bitte stets angeben)

Datum: 17.11.2016

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 316 „Westlich Oadby-and-Wigston-Straße“

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Tiefbau nicht betroffen.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Stellungnahme.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine denkmalrechtlichen Bedenken.



Untere Naturschutzbehörde

Ich empfehle die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf Grundlage der Schutzgüter des Naturhaushalts

- Boden
- Wasser
- Klima
- Luft
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope (insbesondere Knicks gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG)

sowie des Landschaftsbildes vorzunehmen.

Zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sind entsprechende Maßnahmenflächen im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen oder geeignete vertragliche Regelungen zur Kompensation vorzunehmen.

Artenschutz

1. Es ist zu prüfen ob es Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Arten gibt, die durch den Bauleitplan betroffen sein können. Sofern Hinweise auf besonders und/oder streng geschützte Arten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 7 BNatSchG vorliegen, ist zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegt und ggf. eine Ausnahme nach § 45 (7) von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden kann.

2. Gibt es keine weiteren Hinweise (siehe Nr.1), erscheint eine Potenzialabschätzung über die artenschutzrechtliche Relevanz des Plangebietes bzgl. einzelner Arten auf Grundlage der aktuellen Überprüfung der Biotopqualität und - Ausstattung ausreichend.

Sollte sich im Rahmen der Potentialabschätzung eine Relevanz für einzelne Arten ergeben ist zu prüfen, ob die jeweiligen Verbote des § 44 (1) BNatSchG eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang weise ich auf das lokal bedeutsame Amphibiengewässer westlich des Plangebiets hin.

Im Falle des Tötungsverbotes ist eine Prüfung auf Artniveau vorzunehmen. Im Übrigen ist eine Prüfung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population vorzunehmen. Vögel können dabei zu Gilden zusammengefasst werden. Zu jeder potentiell betroffenen Artengruppe ist eine abschließende Aussage vorzunehmen.

Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der UNB zur parallel durchgeführten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier besteht aus Sicht des Naturschutzes gegenwärtig ein Zielkonflikt zwischen der Landschaftsplanung und den Inhalten der F-Planänderung.

Wegen der besonderen Bedeutung von öffentlichen Grünflächen zum Zwecke der Erholung und der örtlichen Freizeitnutzung sollte die Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf, welche ausdrücklich im Plangebiet eine Bebauung dieser Flächen zulässt, überdacht werden. Siehe hierzu auch § 1 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 2 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 5 und Absatz 6 Nr.7 BauGB.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

SG Gewässerschutz

Keine Bedenken.

Hinweise:

Auf der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 40/1 verläuft ein Fließgewässer.

Es wird unter der Nr. 9.1 im Anlagenverzeichnis des Wasserverbandes Mühlenau geführt, der für die Erfüllung der Unterhaltungspflicht zuständig ist. Bei sämtlichen Vorhaben im 5m-Streifen beidseits der Böschungsoberkanten ist die Satzung des Verbandes zu beachten.

Sollten bauliche Maßnahmen wie z.B. (naturnaher) Ausbau, Umgestaltungen der Ufer, Überweigungen o.drgl. an oder im Gewässer vorgesehen werden, sind wasserrechtliche Genehmigungen rechtzeitig bei meiner Stelle zu beantragen.

SG Bodenschutz

Laut Begründung sind Gasmessungen im Geltungsbereich zur Überprüfung der Bodengasuntersuchung aus dem Jahr 2001 und 2003 vorgesehen. Diese Maßnahme ist zur Absicherung der bisher vorliegenden Daten sinnvoll. Es ist nach Vorlage der Ergebnisse zu prüfen, ob für die an die Altablagerungen grenzenden geplanten Gebäude vorsorglich passive Gassicherungsmaßnahmen vorzusehen sind.

SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Bedenken. Vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten bzw. beim Erfordernis einer Überbauung in Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Kreises fachgerecht rückzubauen und bei Bedarf angrenzend neu zu errichten.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

gez.

C. Hannemann

Vfg.:

1. 00. Ri z. Ktn.
2. 601. z. Ktn.
3. z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

4. Zwischenbescheid erteilt am

5. TÖP Fachdienst Private

5. Liste notieren el.

6. zur k. bel. -Akte

1. 1.